

## 1. Teil: Einführung und Überblick

### § 1: vom Schlagwort zur Definition

#### I. Wirtschaftsstrafrecht als Schlagzeile in den Medien, prominente Fälle

##### 1. Mannesmann-Verfahren

Angeklagt waren prominente deutsche Manager, unter ihnen der Vorstandsvorsitzende der Deutschen Bank Joseph Ackermann und der damalige Vorstandsvorsitzende der Mannesmann AG Klaus Esser. Ihnen wurde vorgeworfen, bei der Übernahme der Mannesmann AG durch Vodafone (überhöhte) Prämien (insgesamt: ca. 111 Millionen DM) gewährt zu haben.

Vom Verdacht der gemeinschaftlich begangenen Untreue in besonders schwerem Fall (§§ 266 I Alt. 2, II, 263 III Nr. 2, 25 II StGB) bzw. der Beihilfe hierzu wurden alle Angeklagten im erstinstanzlichen Verfahren freigesprochen (NJW 2004, 3275-3287). Der BGH hob den Freispruch auf (BGHSt 50, 331-346). Ein weiteres Verfahren vor dem Landgericht Düsseldorf im Jahre 2006 wurde gem. § 153a II StPO gegen die Zahlung von insgesamt 5,8 Millionen Euro eingestellt.

##### 2. Volkswagen

Entscheidungen des Betriebsrates von VW sollten mittels finanzieller Zuwendungen an einzelne Betriebsratsmitglieder sowie durch „Lustreisen“ im Sinne der Unternehmensleitung beeinflusst werden.

Peter Hartz, damaliger Personalvorstand bei VW, wurde am 25. Januar 2007 wegen Untreue zu einer Freiheitsstrafe in Höhe von 2 Jahren auf Bewährung sowie zu einer Zahlung von 576.000 Euro Geldstrafe verurteilt. Klaus Volkert, von 1990 bis Juni 2005 Vorsitzender des Betriebsrats der VW AG, wurde am 22. Februar 2008 vom LG Braunschweig wegen Beihilfe und Anstiftung zur Untreue, sowie wegen Verstoßes gegen das Betriebsverfassungsgesetz zu einer Freiheitsstrafe von 2 Jahren und 9 Monaten verurteilt. Er hatte über Peter Hartz entgegen der Interessen des Konzerns von 1994 bis 2005 insgesamt 1,95 Mio. Euro an Sonderbonuszulagen erhalten und seiner damaligen Geliebten nicht angefallene Auslagererstattungen in Höhe von 400.000 Euro verschafft. Klaus-Joachim Gebauer, der damalige VW-Personalmanager und Organisator der „Lustreisen“ erhielt ebenfalls am 22. Februar 2008 eine Strafe von 1 Jahr auf Bewährung wegen Untreue. Gebauer und Volkert und im Falle des Letzteren auch die Staatsanwaltschaft hatten die Urteile mit dem Rechtsmittel der Revision angegriffen. Die Revisionsanträge wies der 5. Strafsenat des BGH am 17. September 2009 als unbegründet zurück. Als letzte Zentralfigur in dem Korruptionsskandal wurde der ehemalige Skoda Personalvorstand Helmuth Schuster am 21.09.2010 vom Amtsgericht Wolfsburg wegen Untreue, Beihilfe zum Betrug und Bestechlichkeit zu einer zehnmonatigen Freiheitsstrafe auf Bewährung sowie zu einer Zahlung in Höhe von 15.000 Euro verurteilt.

### 3. Der Bestechungsskandal beim Bau der Allianz-Arena

Der österreichische Baukonzern Alpine scheute keine Kosten, um sich den Zuschlag für den Bau des neuen Münchner Fußballstadions zu sichern. Bei mehreren Treffen im Jahr 2001 zwischen Alpine-Chef Aluta-Oltyan jun. und dem damaligen Geschäftsführer der Münchner Stadion GmbH Karl-Heinz Wildmoser jun., welcher gleichzeitig dem für die Sondierung der Angebote zuständigen Lenkungsausschuss und dem für die schlussendliche Empfehlung an die letztentscheidenden Fußballvereine FC Bayern und TSV 1860 München zuständigen Obergutachtergremium angehörte, wurde eine Schmiergeldsumme von 2,8 Mio. Euro (1 % der Auftragssumme) vereinbart und dem mitangeklagten Geschäftspartner Wildmosers ausbezahlt. Wildmoser jun. wurde am 13. Mai 2006 vom LG München I wegen Untreue in Tateinheit mit Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr zu einer Freiheitsstrafe von 4 Jahren und 6 Monaten verurteilt. Sein Geschäftspartner erhielt 2 Jahre Freiheitsstrafe zur Bewährung wegen Beihilfe zur Untreue und zur Bestechlichkeit. Die Revisionen blieben erfolglos. In einem zweiten Prozess ergingen am 6. Februar 2006 die Urteile gegen die Österreicher, Alpine-Chef Aluta-Oltyan (2 Jahre Freiheitsstrafe zur Bewährung und Zahlung von 1,8 Mio. Euro wegen Bestechung) und Alpine-Manager Böck (10 Monate Freiheitsstrafe zur Bewährung wegen Beihilfe zur Bestechung). Beiden wurde zugute gehalten, dass nach österreichischem Recht Schmiergeldzahlungen lediglich auf Antrag eines Konkurrenten als Verstoß gegen eine Verwaltungsvorschrift geahndet werden.

KK 3

### 4. Die Pleite des Geldtransportunternehmens Heros

Der langjährige Chef des Marktführers unter den Geldtransportunternehmen, Karl-Heinz Weis wurde am 23. Mai 2007 wegen Untreue in 157 Fällen, Bankrott und Insolvenzverschleppung zu 10 Jahren Haft verurteilt. Ein Manager erhielt 8 Jahre Freiheitsstrafe. Über die Verurteilungen zweier weiterer Personen muss das LG Hildesheim nach Revision, welche in diesen Fällen nur zu einer Beihilfe zur Untreue kam, neu entscheiden. Heros war in Windeseile mit Dumpingpreisen zum Marktführer aufgestiegen. Finanzieren ließ sich das Unternehmen nur mittels eines sog. „Schneeballsystems“, das darauf beruhte, aus den transportierten Geldmengen ständig Teilsommen abzuzweigen und durch Mittel aus der nächsten Fuhre zu ersetzen. Um die Unregelmäßigkeiten bei den Einzahlungen zu verschleiern, wurden gezielt Verantwortliche in den Kundenunternehmen bestochen, was seit August 2008 Gegenstand zahlreicher Ermittlungen ist. Der Gesamtschaden summiert sich auf rund 240 Millionen Euro.

Wegen der Veruntreuung von insgesamt 12,9 Millionen Euro zur persönlichen Bereicherung wurde Weis am 31. Oktober 2008, unter Einbeziehung des Urteils aus dem Jahre 2007, zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 11 Jahren verurteilt. Der mitangeklagte Chef der Hartgeldabteilung muss für 5 Jahre in Haft. Weiterhin unklar ist der Verbleib von mehr als 70 Millionen Euro. Aufklärung erhofft sich die Staatsanwaltschaft aus dem andauernden Verfahren wegen Geldwäsche gegen die Ehefrau von Karl-Heinz Weis. So wurden verdächtige Konten und Schließfächer in Gibraltar, Österreich und der Schweiz mit Guthaben von insgesamt über 1 Millionen Euro und wertvollem Schmuck entdeckt. Verfügungsberechtigte waren Ehefrau und Tochter, die davon jedoch nichts gewusst haben sollen.

KK 4

## 5. Die schwarzen Konten der Siemens AG

Die Siemens-Affäre ist die wohl größte Schmiergeldaffäre der deutschen Wirtschaftsgeschichte. Die Siemens AG legte im Ausland schwarze Konten mit gut 1,3 Milliarden Euro an, um mit diesen Geldern Schmiergeldzahlungen zu leisten. Das LG München I verurteilte die Siemens AG im Oktober 2007 zu einer Zahlung von 201 Millionen Euro (1 Million Geldbuße und 200 Millionen Vorteilsabschöpfung). Die dem Konzern allein für die internen Ermittlungen, Anwälte und Steuernachzahlungen entstandenen Kosten der Affäre belaufen sich auf 2,5 Milliarden Euro. Am 15. Dezember 2008 wurde dem Konzern in einem Vergleich mit dem US-Justizministerium und der US-Börsenaufsicht SEC eine Strafzahlung und Gewinnabschöpfung in Höhe von 800 Millionen Dollar auferlegt. In Deutschland zahlte der Konzern ebenfalls noch weitere 395 Millionen Euro. Siemens erklärte am 27. September 2009 die Aufklärung der Affäre für vollständig abgeschlossen. Bis Mitte November 2009 lief ein Ultimatum, das Siemens 11 Ex-Vorständen um Heinrich von Pierer zur Zahlung von symbolischen Schadensersatzsummen an den Konzern gestellt hat. Mit den dadurch erzielten Einigungen mit den Vorstandsmitgliedern holte sich der Konzern von diesen 19,5 Millionen Euro, weniger als ein Prozent der Schadenssumme. Pierer zahlte 5 Millionen Euro.

Das LG Darmstadt verurteilte den früheren Chef der Kraftwerkssparte im Mai 2007 wegen Untreue und Bestechung im geschäftlichen Verkehr zu 2 Jahren Freiheitsstrafe auf Bewährung und einer Geldbuße von 400.000 Euro. Im August 2008 bestätigte der BGH die Verurteilung wegen Untreue, hob aber die Verurteilung wegen Bestechung im geschäftlichen Verkehr auf, weil diese vor 2002 begangenen Bestechungshandlungen im ausländischen Wettbewerb noch nicht von § 299 StGB erfasst waren.

KK 5

Im Zuge der Ermittlungen wegen Korruptionsverdachts gerieten rund 300 Personen in das Fadenkreuz der Münchener Staatsanwaltschaft. Besonderes Medieninteresse weckte der Ex-Griechenlandchef Michael Christoforakos, der ausführlich über die Schmiergeldpraktiken des Konzerns vor den Olympischen Spielen in Griechenland aussagte. Das OLG München hatte seine Auslieferung an die griechische Justiz zunächst zweimal bewilligt. Jedoch hob das Bundesverfassungsgericht die Auslieferungsentscheidungen nach entsprechenden Verfassungsbeschwerden der Anwälte des ehemaligen Siemens-Managers auf. Maßgeblich war dabei insbesondere die Frage der Verjährung. Am 20. Oktober 2009 wurde Christoforakos gegen eine Kaution von 250.000 Euro aus der Haft entlassen. Das OLG Bamberg, an das das Bundesverfassungsgericht das Verfahren zurückverwiesen hatte, hob am 4. November 2009 den Auslieferungshaftbefehl gegen Christoforakos endgültig auf, da die ihm vorgeworfenen Taten nach deutschem Recht verjährt seien.

Am 24. November 2008 sprach das Landgericht Nürnberg die Urteile im Prozess wegen Untreue und Steuerhinterziehung sowie der Beihilfe hierzu gegen den Ex-Chef der als Gegengewicht zur IG Metall aufgebauten Gewerkschaft AUB Wilhelm Schelsky und den ehemaligen Siemens-Zentralvorstand Johannes Feldmayer wegen verdeckter Zahlungen von Siemens an die AUB. Feldmayer kam mit 2 Jahren auf Bewährung und Zahlungen von insgesamt 228.000 Euro vergleichsweise glimpflich davon. Schelsky legte gegen seine Verurteilung zu 4 ½ Jahren Haft Revision ein und wurde bis zum endgültigen Abschluss des Verfahrens am 1. Juli 2009 vorübergehend aus der U-Haft entlassen. Die Revision hatte teilweise Erfolg: Der BGH hob die Verurteilung wegen Beihilfe zur Untreue auf. Der Fall geht nun an das LG Nürnberg zurück, das eine neue Gesamtstrafe bilden muss.

KK 6

## 6. Die Liechtenstein-Steueraffäre

Anfang 2008 wurde bekannt, dass der BND bereits 2007 Datenproben von heimlich kopierten Bankdaten der Liechtensteiner LGT von einem ehemaligen Mitarbeiter dieser Bank erhalten hatte. In Zusammenarbeit mit den Steuerbehörden wurde der komplette Datensatz für über 4 Mio. Euro angekauft und nach Auswertung an die Staatsanwaltschaften weitergeleitet. Ihren spektakulären Auftakt nahm die Steueraffäre mit der medienwirksamen Hausdurchsuchung bei Post-Chef Klaus Zumwinkel am 14. Februar 2008 und dessen anschließender vorläufiger Festnahme durch die StA Bochum. Das Landgericht Bochum erkannte ihn am 26. Januar 2009 der Hinterziehung von Steuern in Höhe von knapp 1 Million Euro für schuldig und verurteilte ihn zu 2 Jahren Freiheitsstrafe auf Bewährung und Zahlung von 1 Million Euro.

Zahlreiche Steuersünder zeigten sich selbst an und konnten so, gegen Nachzahlung der Steuerschuld, harten Strafen entgehen.

Am 25. September 2008 leitete die Rostocker Staatsanwaltschaft Ermittlungsverfahren gegen 996 deutsche Bankkunden ein. Ihre Informationsquelle, 2300 gestohlenen Datensätze, stammt aus einem seit April laufenden Rostocker Strafprozess wegen Erpressung der Liechtensteiner Landesbank.

Bereits im Sommer 2008 erging ein Urteil gegen einen Immobilienunternehmer aus Bad Homburg wegen der Hinterziehung von 11 Mio. Euro. Nach Rückzahlung dieser Summe an den Fiskus erhielt er eine zweijährige Bewährungsstrafe und eine Geldauflage in Höhe von 7,5 Millionen Euro. Am 23.

KK 7

September 2009 verklagte er die LGT auf Schadensersatz in Höhe von 13 Millionen Euro. Das Verfahren gilt als Musterprozess.

Im Februar 2010 sprach das LG Vaduz dem Steuersünder in erster Instanz einen Anspruch auf Ersatz der Bewährungsauflage zu. Durch rechtzeitige Benachrichtigung über den „Datenklau“ wäre dem Kläger die Bewährungsauflage erspart geblieben.

Das Obergericht in Vaduz hat nun allerdings der Berufung der LGT stattgegeben und die Klage vollumfänglich in zweiter Instanz abgewiesen. Das Obergericht begründete dies damit, dass der strafrechtliche Verstoß des Klägers schwerer wiege als die Pflichtverletzung der LGT. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Der Kläger will in Revision gehen; mit einem abschließenden Urteil wird frühestens Anfang 2011 gerechnet.

KK 8

## 7. Schmiergeldaffäre des Lastwagenherstellers MAN

Die Staatsanwaltschaft München ließ am 5. Mai 2009 bundesweit Büroräume und Niederlassungen des Lastwagenherstellers MAN sowie die Privatwohnungen dreier Top-Manager durchsuchen. Zwischen 2002 und 2005 sollen verdeckte Provisionen in zweistelliger Millionenhöhe von MAN-Verkäufern der Nutzfahrzeugsparte an Einkäufer von Kundenfirmen im Inland und im europäischen und afrikanischen Ausland gezahlt worden sein, um den Absatz anzukurbeln. Die dubiosen Zahlungen mittels eines ausgeklügelten Systems aus Beraterverträgen und Scheinrechnungen, teils unter Einschaltung von Scheinfirmen oder Verwandten und Bekannten von Angestellten, betreffen hauptsächlich die Zeit vor der Aufdeckung des Siemensskandals. Diesen hatte der Konzern zum Anlass genommen, die internen Kontrollen zu verschärfen. Mehr als 100 Personen gelten derzeit als Beschuldigte.

Der Konzern beauftragte umgehend eine Berliner Kanzlei mit internen Ermittlungen, für deren Finanzierung der Konzern Ende Juli insgesamt 50 Millionen Euro zur Seite legte. In Anlehnung an Siemens verstärkte MAN auch die konzerneigene Compliance-Abteilung, deren neue Leitung auf der Aufsichtsratssitzung im Oktober ernannt werden soll.

Die Münchener Staatsanwaltschaft und das Landgericht setzten im Dezember 2009 für den Lastwagen- und Maschinenhersteller MAN wegen Verletzung der Aufsichtspflicht eine Geldbuße in Höhe von rund 150 Millionen Euro fest. Wegen Schmiergeldzahlungen wurde der ehemalige Vorstandschef der Turbomaschinensparte im Juni 2010 vom Landgericht München zu einer zweijähri-

KK 9

gen Bewährungsstrafe verurteilt. Die Ermittlungs- und Bußgeldverfahren gegen weitere Einzelpersonen dauern dagegen noch an.

Unabhängig von dem Ausgang der Verfahren tauschte der Konzern zum 1. Oktober 2009 nahezu die komplette Vertriebsführungsmannschaft der Nutzfahrzeugsparte aus. Damit setzt MAN ein Signal für den Neuanfang mit dem Ziel, weitere Rufschädigung zu verhindern.

KK 10



## 8. Schneeballsystem des Finanzbetrügers Bernard Madoff

Jahrzehnte lang versprach Bernard Madoff dem erlesenen Kreis seiner Anleger stabile Renditen, auch in Zeiten des Abschwungs. Das Kapital, das er weltweit einsammelte, investierte er jedoch nie, sondern parkte es auf Tarnkonten. Mit diesem Geld zahlte er Altanleger aus. Dieses gewaltige Schneeballsystem verursachte einen Schaden von gut 65 Milliarden Dollar (46 Milliarden Euro) und blieb zu Madoffs eigener Verwunderung über Jahrzehnte hin unentdeckt. Madoff wurde am 29. Juni 2009 zu einer Haftstrafe von 150 Jahren verurteilt.

Madoff hatte stets seine Einzeltäterschaft beteuert. Anfang August 2009 gestand sein ehemaliger Finanzchef Frank DiPascali jedoch seine Mittäterschaft an u.a. Betrug, gefälschter Buchführung und Geldwäsche ein. Ihm drohen bis zu 125 Jahre Haft. Am 22. Juni 2010 wurde er von einem Gericht in New York gegen \$ 10 Millionen aus der Haft entlassen.

Auch die Familienmitglieder Madoffs stehen im Fadenkreuz der Ermittler. Madoffs beide Söhne und sein Bruder sollen gut 80 Millionen Dollar aus dem Firmenvermögen auf ihre Privatkonten abgezweigt haben. Auch seine Ehefrau soll ihre kostspieligen Shoppingtouren auf Firmenkosten getätigt haben. Der Bruder, die Söhne und eine Nichte haben sich im Februar 2010 damit einverstanden erklärt, keine unnötigen Ausgaben zu tätigen.

Die geprellten Anleger versuchen über Schadensersatzklagen einen Teil ihres Vermögens zurückzuerhalten. Da die Insolvenzmasse von Madoffs Unternehmen zur Befriedigung ihrer Ansprüche kaum ausreichen dürfte, haben zwei Madoff-Opfer Mitte Oktober 2009 die SEC auf Schadensersatz in Höhe von rund 2,4 Millionen Dollar (1,6 Millionen Euro) verklagt. Mittlerweile erheben immer mehr Opfer Klage.

KK 11

## 9. Spitzelskandale bei Lidl, Müller, Deutsche Post, Telekom, Bahn und Deutsche Bank

Die Spitzelskandale bei Bahn & Co offenbaren ein Dilemma der Unternehmen: Der Staat verlangt ihnen zunehmend ab, selbst für eine „saubere“, deliktsfreie Unternehmenskultur zu sorgen. Sie sollen durch Corporate Governance-Maßnahmen, Compliance-Richtlinien und technische und personelle Prävention Mitarbeiter und Unternehmensführung von Straftaten abhalten und im Sinne eines globalisierten Wettbewerbs Schädigungen des Unternehmens vermeiden. Das Arbeits-, Datenschutz- und Strafrecht verbietet aber eine Vielzahl eingreifender Präventionsmaßnahmen. Im Kampf gegen Geheimnisverrat, Bestechung, Diebstahl oder zunehmend wohl auch Krankheit, Unsauberkeit der Mitarbeiter und Kritik am Unternehmen werden umfassenden Überwachungsmaßnahmen eingesetzt. Dennoch sind die Unternehmen meist nicht ausreichend für die internen Ermittlungen gerüstet, so dass sie große Datensätze ihrer Mitarbeiter ohne deren Wissen an dubiose Privatermittler wie Argon oder Network weitergeben (Telekom, Deutsche Bahn) oder ihre Mitarbeiter unter Dauervideoüberwachung stellen (Lidl) und intime Krankendetails sammeln (Drogeriemarkt Müller, Deutsche Post).

So durchsuchte die Bonner Staatsanwaltschaft im März 2009 die Häuser des früheren Telekom-Chefs Kai-Uwe Ricke und des einstigen Aufsichtsrats-Vorsitzenden Klaus Zumwinkel. Beide sollen an der Beauftragung der Detektei Network mit der Ausforschung von Kontodaten der Mitarbeiter sowie von Telefonverbindungsdaten von Aufsichtsräten, Betriebsräten, Journalisten und Verdi-Chef Bsirske maßgeblich beteiligt gewesen sein. Der Konzern fordert von beiden Schadensersatz in Höhe von je ca. 1 Million Euro. Die Staatsanwaltschaft konnte den beiden Managern eine Mitwirkung nicht nachweisen, so dass die Ermittlungen eingestellt wurden. Allerdings ermittelt die Staatsan-

KK 12

waltschaft Bonn seit Mitte August 2010 gegen Telekom-Chef René Obermann wegen Verdachts der Bestechung. Dabei kommt die StA einem Rechtshilfeersuchen aus den USA nach.

Zudem gelangten 2008 die persönlichen Daten von einer Million Kunden in falsche Hände. Am 5. Oktober 2009 zeigte die Telekom vier ihrer Vertriebspartner wegen Verstößen gegen Datenschutzbestimmungen und Betruges durch überhöhte Abrechnungen an.

In dem Prozess gegen Klaus Trzeschan hat dieser nun Kai-Uwe Ricke schwer belastet, so dass die StA ein neues Ermittlungsverfahren gegen diesen prüft. Zumwinkel hat bisher jegliche Aussage verweigert, wolle er sich doch selbst nicht belasten.

Auch die Deutsche Bahn ließ über mehr als 10 Jahre hinweg private Ermittler auf die Daten ihrer Mitarbeiter los. Die Detekteien Argen und Network führten mehrfach einen sog. Massenabgleich von Kontodaten und Adressen der gesamten Belegschaft mit jenen von Zulieferern durch. Die Ermittlungen der Berliner Staatsanwaltschaft konzentrieren sich auf die mittlere Führungsebene. Im Zuge des Skandals wurde jedoch bereits Anfang des Jahres auch die oberste Führungsriege, u.a. Konzernchef Hartmut Mehdorn, ausgetauscht.

Der Deutsche-Bank-Chef Josef Ackermann dagegen übersteht die Spitzelaffäre seines Unternehmens unbeschadet. Die Frankfurter Staatsanwaltschaft ermittelt auch hier wegen strafrechtlich relevanten Verstößen gegen das Datenschutzgesetz. Die Verantwortlichen für die Ausspähaktionen gegen Aktionäre und das eigene Führungspersonal sollen jedoch nach Auskünften der Staatsanwaltschaft auf der mittleren Ebene zu finden sein.

## 10. Weitere Fälle von Wirtschaftsdelikten in den Medien

- Kölner Müllskandal (BGH NJW 2006, 925)
- Bundesligaskandal um Schiedsrichter Hoyzer (Verurteilung zu 2 Jahren und 5 Monaten Freiheitsstrafe wegen Beihilfe zum Betrug; BGH JZ 2007, 900)
- Insidervorwürfe bei Airbus (SZ vom 03.10.2009)
- Vorzugsbehandlung gegen „Spenden“ – Prozessauftakt im Verfahren wegen Betruges, Bestechlichkeit, räuberischer Erpressung und Steuerhinterziehung gegen den Essener Star-Chirurg Christoph Broelsch (SZ vom 21.09.2009)
- Insiderskandal an der Wallstreet – US-Milliardär Raj Rajaratnam soll mit Komplizen bei IBM, Intel und McKinsey 20 Millionen Dollar erschlichen haben (Spiegel Online vom 18.10.2009)
- Bahn-Ableger DB International: Schmiergeld in Millionenhöhe (Spiegel Online Wirtschaft vom 08.07.2010)

## 11. Die aktuelle Finanzkrise und das Wirtschaftsstrafrecht

Mit der derzeitigen Finanzkrise beschäftigt sich nicht mehr allein die Politik. Aufgebrachte Bürger und Anleger stellten bei der Münchner Staatsanwaltschaft Strafanzeige gegen Ex-Hypo Real Estate-Vorstandschef Funke und Aufsichtsratschef Viermetz. Das Verfahren wurde formal eingeleitet, während die Staatsanwaltschaft jedoch für ihre Entscheidung, auch tatsächlich gegen die HRE-Führungsspitze vorzugehen, noch auf ein Gutachten der Finanzaufsicht BaFin wartete. In Rede stehen die Strafbarkeit wegen Verstößen gegen das AktG und das StGB wegen der Veruntreuung von Firmenvermögen, der verspäteten Mitteilung an die Börse und falsche Darstellungen in den Bilanzen. Die Ermittlungen gegen Kurt Viermetz wurden mittlerweile eingestellt. Derweil verfolgen jedoch Anleger Privatklagen gegen die HRE. Am 26. Juni 2009 verurteilte das Landgericht München die Bank dazu, einem Anleger, der HRE-Aktien gekauft und dabei einen Großteil seines Einsatzes verloren hatte, 4.000 Euro Schadenersatz zu zahlen. Dies ermutigte zahlreiche weitere Anleger zur Klage. Die Bank hat mit Schadensersatzverpflichtungen in Milliardenhöhe zu rechnen.

In Düsseldorf wurde Stefan Ortseifen, der ehemalige Chef der Skandalbank IKB, als erster Top-Manager der Finanzbranche angeklagt. Mittlerweile hat ihn das LG Düsseldorf wegen vorsätzlicher Marktmanipulation zu 10 Monaten Freiheitsstrafe auf Bewährung verurteilt. Die Mittelstandsbank IKB war Mitte 2007 nur durch Milliardenspritzen des Staates vor der Pleite zu retten gewesen. Ortseifen hatte zuvor den Börsenkurs der Bank mit irreführenden Pressemitteilungen beeinflusst.

Vor dem US-Bezirksgericht in Manhattan strengte die US-Börsenaufsicht SEC ein Zivilverfahren gegen einen Händler der Deutschen Bank und einen Hedge-Fonds-Manager an. Das Verfahren ist noch im Gange

KK 15

Sie stehen im Verdacht des Insiderhandels mit sog. Credit-Default-Swaps (CDS). Diese Instrumente des Finanzmarktes, mit denen sich Käufer von Anleihen gegen die Zahlungsunfähigkeit des Emittenten versichern können, gelten als einer der Auslöser der globalen Finanzkrise, da sie bis dato keiner Aufsicht unterlagen.

KK 16



## II. Fälle, die zum Grundwissen Wirtschaftsstrafrecht gehören

### 1. Enron

Der Energiekonzern Enron war der siebtgrößte Konzern der USA. Enron beschäftigte weltweit ca. 85.000 Mitarbeiter (davon 28.000 in den USA) und verursachte aufgrund fortgesetzter Bilanzfälschung einen der größten Unternehmensskandale, den die US-Wirtschaft bislang erlebte. Diese Dimension wurde möglich durch Gründung von drei Partnerships, die alle vollständig von Enron abhängig waren. Die Insolvenz von Enron hinterließ Schulden von 40 Milliarden Dollar. Der Enron-Gründer, Kenneth Lay, wurde 2006 schuldig gesprochen, er starb im selben Jahr. CEO Jeffrey Skilling wurde im Oktober 2006 wegen Betrugs zu 24 Jahren Haft verurteilt.

### 2. WorldCom

WorldCom war die zweitgrößte US-Telefongesellschaft und größter Internet-Netzwerkbetreiber weltweit. Zu den wichtigsten Kunden zählten neben Nasdaq, AOL Time Warner und BP auch das US-Verteidigungsministerium und die US-Luftfahrtbehörde FAA. Zwischen 1999 und 2002 kam es zu Bilanzmanipulationen in Höhe von insgesamt rund 11 Milliarden US-Dollar. Dabei wurden Ausgaben für die Nutzung von Kommunikationsnetzen nicht als Aufwand verbucht, sondern durch Aktivierung als Investition in der Bilanz neutralisiert. Der Gewinn wurde dementsprechend zu hoch ausgewiesen. Am 13. Juli 2005 wurde Bernard J. Ebbers, Firmengründer und ehemaliger CEO von WorldCom, wegen Bilanzbetrugs zu 25 Jahren Haft verurteilt. Der Finanzchef Scott Sullivan erhielt nach einem Deal und umfassender Aussage gegen Ebbers nur fünf Jahre.

KK 17

### 3. FlowTex

Die FlowTex Technologie GmbH & Co. KG steht für den bis dahin schwersten Fall von Wirtschaftskriminalität in der Bundesrepublik Deutschland. FlowTex handelte im Zeitraum zwischen 1994 und 1999 mit Bohrmaschinen, welche von einer spanischen Firma produziert wurden. FlowTex verkaufte Bohrsysteme an fingierte Leasinggesellschaften, welche zum größten Teil von den Geschäftsführern der FlowTex selbst gegründet wurden. FlowTex selbst leaste die Maschinen wieder zurück, um den für die Leasinggesellschaften notwendigen Marktbedarf für eine Kreditfinanzierung bei den Banken sicherzustellen. Die erhaltenen Kredite der Leasinggesellschaften für den Kauf der nicht vorhandenen Bohrmaschinen waren der Gewinn des Betrugs. Es wurde ein Schaden von rund 2,9 Milliarden DM verursacht, der bislang größte im Wirtschaftsstrafrecht in Deutschland. Die Verantwortlichen – insbesondere Firmenmitbegründer und Geschäftsführer Manfred Schmider – wurden 2002 vom LG Mannheim zu sechs bis zwölf Jahren Freiheitsstrafe verurteilt.

Manfred Schmider wurde am 2. Oktober 2007 auf Bewährung aus der JVA Freiburg entlassen.

KK 18

### III. Begriff des Wirtschaftsstrafrechts bzw. der Wirtschaftskriminalität

#### 1. Kriminologische Sicht

##### a) Überblick

In der heutigen Kriminologie ist der Begriff Wirtschaftskriminalität immer noch sehr umstritten. Eine einheitliche Definition ist noch nicht gefunden. Eine gewisse Strukturierung der Ansätze lässt sich aber durch die folgende Grundunterscheidung erzielen:

- „berufliche Kriminalität“ (Occupational Crime) und
- „Unternehmens- bzw. Verbandskriminalität“ (Corporate Crime).

##### b) Sutherland's "White Collar Crime"

Sutherland prägte den ungenauen Begriff des White Collar Crime. Darunter fasste er all die Delikte, die von Personen mit hohem Ansehen und sozialem Status im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit begangen werden. Der Nachteil dieser Begriffsbildung ergibt sich aus deren grundsätzlich personalen Orientierung. Damit gerät aus dem Blick, dass sich Wirtschaft nicht auf Personen, sondern vor allem auf den strukturellen Kontext eines bestimmten Systems bezieht.

##### c) "Occupational Crime"

Danach werden all die Delikte erfasst, die von Personen im Staatsdienst, im Geschäftsleben oder in freien Berufen begangen werden. Faktisch ist der einzige Unterschied zu Sutherland's White Collar Crime der Verzicht auf das Erfordernis eines hohen sozialen Status des Täters.

KK 19

##### d) "Corporate Crime"

Danach fallen unter Wirtschaftskriminalität die Verletzungen von Strafnormen, die aus den struktur-funktionalen Abläufen des Wirtschaftssystems heraus erklärbar werden. Eine derartige Herangehensweise erscheint deshalb vorzugswürdiger, weil Unternehmen oder Verbände die zentralen Organisationseinheiten des Wirtschaftssystems ausmachen, aus denen heraus kriminelle Verbandsattitüden erwachsen können.

##### e) Bestimmung über die Folgen von Wirtschaftsdelikten

Ein weiterer kriminologischer Ansatz soll nach *Tiedemann* teils auf die umfänglichen Auswirkungen von Wirtschaftsdelikten (auf die Volkswirtschaft oder ihre Teile), teils auf den Missbrauch des im Wirtschaftsverkehr notwendigen Vertrauens abzielen, welches nicht als individuelles Vertrauen der einzelnen Marktteilnehmer, sondern als institutionalisiertes Vertrauen zu verstehen ist (der moderne Verbraucher muss in die Qualität von Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen notwendigerweise vertrauen, weil ihm individuell keine Möglichkeiten zur Überprüfung dieser Qualität zur Verfügung stehen).

KK 20

## 2. Dogmatische Sicht

### a) Ordnung unter dem Gesichtspunkt der geschützten Rechtsgüter

In einem strafrechtsdogmatischen Sinne wird die Besonderheit der Wirtschaftsstraftaten und des Wirtschaftsstrafrechts heute überwiegend darin gesehen, dass es um den Schutz *überindividueller Rechtsgüter* (soziale oder Kollektivrechtsgüter, Interessen der Allgemeinheit) geht. Beispiele sind die Delikte nach dem AWG oder GWB, aber auch die meisten der in § 74c GVG genannten sonstigen nebenstrafrechtlichen Tatbestände.

Durch die Anknüpfung an überindividuelle oder soziale Rechtsgüter wird eine befriedigende Erfassung der (meisten) Wirtschaftsstraftaten ermöglicht, v.a. wenn dazu die häufige Ausgestaltung als Sonderdelikt bedacht wird. Sonderdelikt bedeutet: Nicht jeder kann Täter sein, vielmehr verlangt der Tatbestand eine bestimmte Subjektsqualität. Beispiel: § 266a StGB – Arbeitgeber.

### b) Ordnung unter dem Gesichtspunkt des Schutzes von Instrumenten des Wirtschaftsverkehrs

Ergänzt wird der strafrechtsdogmatische Gesichtspunkt der geschützten Rechtsgüter durch den Schutz von *Instrumenten des Wirtschaftsverkehrs*, die durch Begehung von Wirtschaftsdelikten missbraucht werden. Solche Instrumente sind vor allem Buchführung und Bilanz (§§ 331 ff. HGB), EDV (§§ 202a, 263a, 269, 303a, 303b StGB), Kreditkarten (§ 266b StGB) und andere Mittel des unbaren Zahlungsverkehrs einschließlich Schecks und Wechsel.

## 3. Prozessual-kriminalistische Sicht (§ 74c I Nr. 6 GVG)

Auch wird vertreten, Wirtschaftsstrafrecht als reine Vermögensdelikte mit prozessualen (Beweis-) Schwierigkeiten zu verstehen. Eine Stütze hierzu könnte in § 74c I Nr. 6 GVG gesehen werden, geht es doch dort sowohl um Vermögensdelikte als auch um die besondere Schwierigkeit der Fallkonstruktion („soweit zur Beurteilung des Falles besondere Kenntnisse des Wirtschaftslebens erforderlich sind“).

Das Rechtsgut des Vermögens und der Hinweis auf praktische Beweisschwierigkeiten bei der Strafverfolgung treffen aber allenfalls einen Teilaspekt der Wirtschaftskriminalität und verfehlen die Eigenart dieser Delikte und dieses Rechtsgebietes.

**Schlagwörter zur Wiederholung:**

- I. Leading Cases Wirtschaftsstrafrecht
- II. Was sind die Charakteristika dieser Fälle?
- III. Verschiedene Ansätze zur Strukturierung der Wirtschaftskriminalität